

## Was zeichnet das Gebiet Uetliberg aus?

### Landschaft von nationaler Bedeutung

Das weitgehend bewaldete Gebiet Uetliberg bildet den nördlichen Abschluss der Albis-Bergkette, eines markanten Molassebergrückens zwischen den engen Tälern der Sihl und der Reppisch. Es wird vom Uetliberg dominiert und schliesst den Landschaftsteil mit ein, der vom Uetliberg über das Albisgüetli und den Höckler bis in die Allmend Brunau vorstösst. Wegen seiner ausserordentlichen geologischen, biologischen, kulturhistorischen und landschaftlichen Werte ist das Gebiet bereits seit 1983 als Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung aufgeführt.

### Erholungs- und Ausflugsort vor der Haustüre

Das Gebiet Uetliberg ist eine intakte, unberührte Landschaft vor den Toren der Stadt Zürich. Die unmittelbare Nähe zur Stadt und zu den umliegenden Gemeinden, die abwechslungsreiche Topographie, die hohen Naturwerte und die gute Erschliessung machen das Gebiet das ganze Jahr zu einem attraktiven Erholungsziel für Wanderer, Spaziergänger, Biker, Kletterer, Paraglider, Naturbeobachter und Weitere.

Perlgrasfalter (© D. Winter)

© J. Faiss

### Lebensraum stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Das Gebiet zeichnet sich zudem durch eine grosse Vielfalt an Lebensräumen im Feld und Wald aus. Lichte Waldformen bilden zusammen mit Ried-, Magerwiesen und -weiden, Fliessgewässern, Kleingewässern, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Obstbaumbeständen den Lebensraum einer reichhaltigen, zum Teil stark bedrohten Tier- und Pflanzenwelt.

Wussten Sie, dass hier zum Beispiel noch die Schlingnatter, der Berglaubsänger, die Geburtshelferkröte, der Gelbringfalter, die Niedrige Schwarzwurzel und zahlreiche Orchideenarten zu Hause sind? Arten, die früher weit verbreitet waren, heute aber aus unserem Gedächtnis weitgehend verschwunden sind. Da der Landschaftsraum Uetliberg kaum durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten ist, ist die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung gut gewährleistet. Am Uetliberg und Albis findet sich zudem eines der grössten Eibenvorkommen Europas.

Nagelfluhwand (© C. Zeindler)

### Kelten, Ritter und Soldaten

Der Uetliberg blickt auf eine lange, wechselvolle Besiedlungs- und Nutzungsgeschichte zurück. Schon in der Bronzezeit bestand eine erste Siedlung, in der Eisenzeit vor gut 2400 Jahren sogar ein Fürstensitz. Verschiedene archäologische Strukturen wie Wallanlagen und der Fürstengrabhügel Sonnenbühl sind heute noch zu besichtigen. Auf dem Uetliberg und dem nahen Albiskamm standen im Mittelalter vier Burgen, von denen heute aber nur noch Reste vorhanden sind. Im Jahr 1840 wurden das Gast- und Kurhaus Uetliberg, ab 1875 die Uetlibergbahn eröffnet. Zudem finden sich am Uetliberg zwei Dutzend Tee-, Wald-, Jagd-, Schutz-, Privat-, Klub- und Ferienhütten. Weiter erinnern rund 100 Bunker, Unterstände und Beobachtungsposten an den Zweiten Weltkrieg.

Wallanlage Uto Kulm (© M. Stomer)

### Kontakt

**Fragen und Anregungen**  
**Allgemeines, Erholung, Landschaft:**  
Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung / Abteilung Raumplanung  
Fachstelle Landschaft  
Postfach  
8090 Zürich

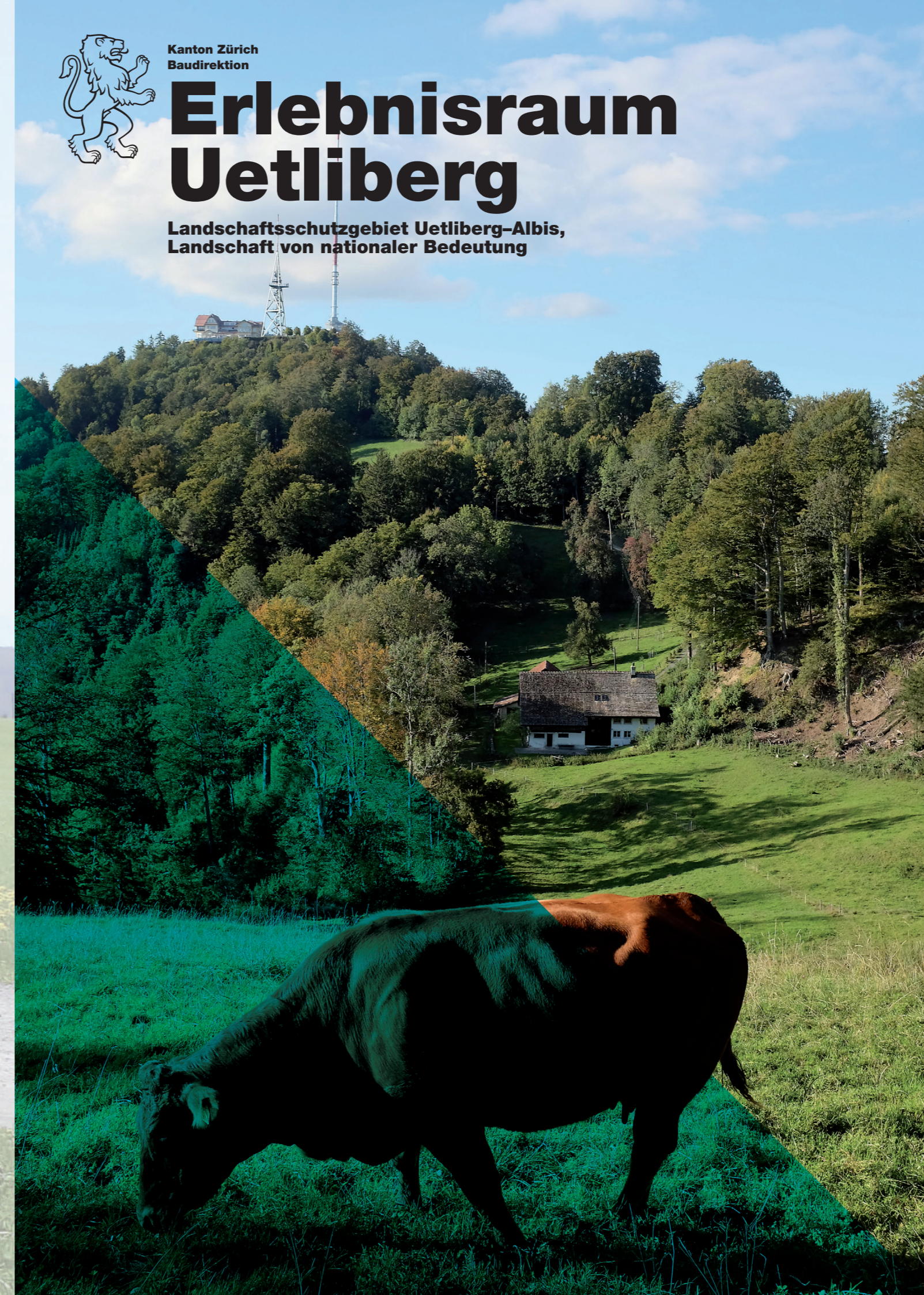
**Naturschutz:**  
Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz  
Postfach  
8090 Zürich



Kanton Zürich  
Baudirektion

# Erlebnisraum Uetliberg

Landschaftsschutzgebiet Uetliberg-Albis,  
Landschaft von nationaler Bedeutung



## Respektvolles Nebeneinander von Mensch und Natur

Das Gebiet Uetliberg bewegt die Menschen – an einem schönen Tag im wahrsten Sinne des Wortes, wenn Hunderte von nah und fern die Region geniessen. Dieses Falblatt informiert Sie über Naturwerte, Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in diesem Gebiet und die damit verbundene Schutzverordnung (SVO). Wir möchten damit Ihr Interesse an den vorhandenen Kleinodien wecken und Ihr Verständnis für zu treffende Schutzmassnahmen gewinnen. In der Schutzverordnung werden Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege des einmaligen Gebiets verbindlich geregelt. Das Nebeneinander von Erholung sowie Landschafts- und Naturschutz wird koordiniert. Die SVO ist auf ein respektvolles Nebeneinander von Natur und Mensch ausgerichtet. Die Erholung bleibt weiterhin gewährleistet, unter Schonung zentraler Ruhebereiche von bedrohten und störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten. Dabei stellt die SVO einen Beitrag für die nachhaltige Nutzung und Pflege der einzigartigen Landschaft dar. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass auch kommende Generationen die vielfältige Natur und Landschaft geniessen können. Auch Sie können mithelfen, dieses Ziel zu erreichen.



Sechskronblättrige Spierstaude (© D. Winter)

## Wieso braucht es eine Schutzverordnung?

© ASVZ / SPORTRait.com

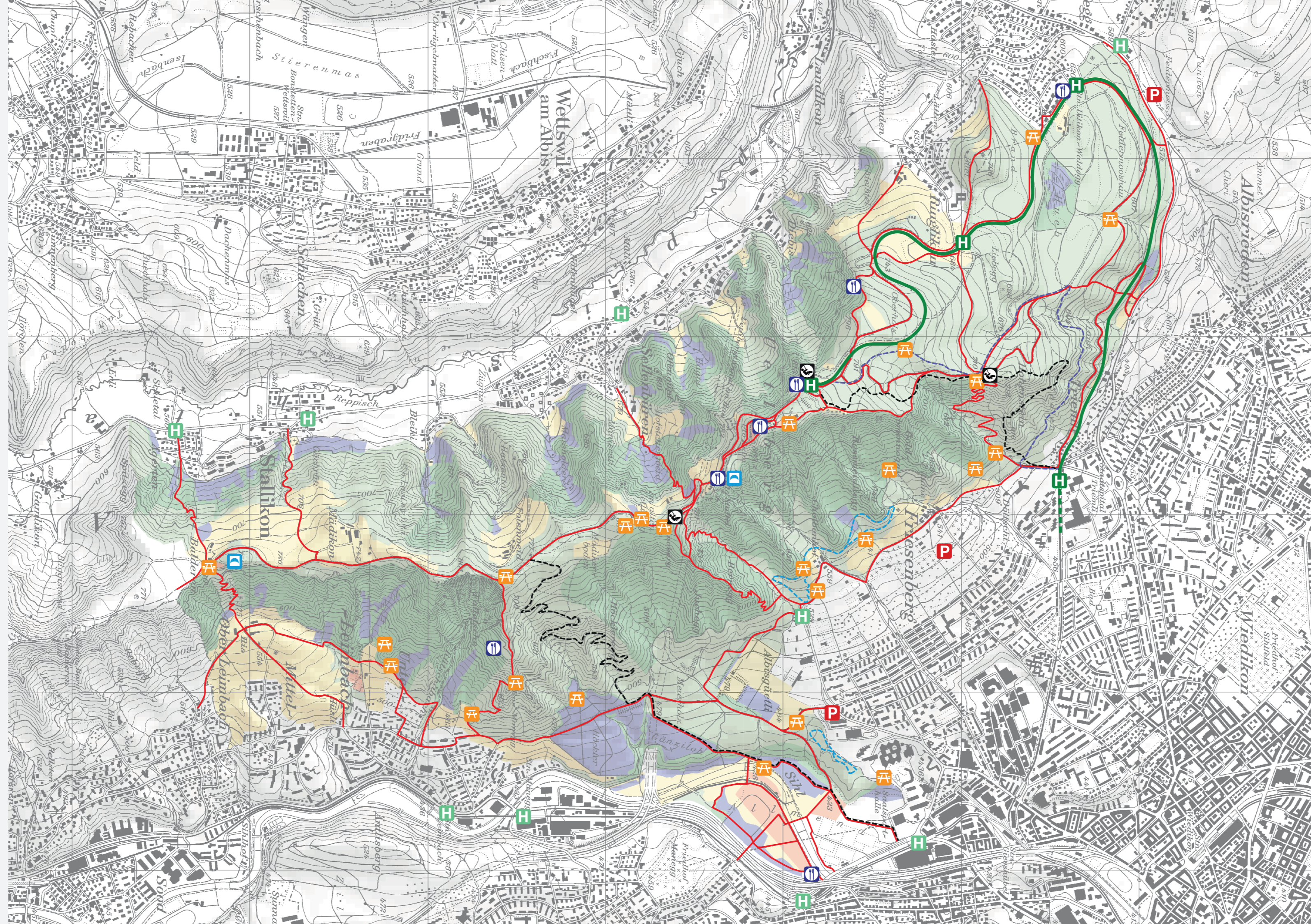


Der kantonale Richtplan sowie das Planungs- und Baugesetz verpflichten den Kanton Zürich, Schutzmassnahmen für das Gebiet Uetliberg zu treffen. Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung von besonderer Bedeutung. Die Erarbeitung der Schutzverordnung erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern, Bewirtschaftern, verschiedenen Interessengruppen und der Bevölkerung. Die SVO hat zum Ziel, die landschaftliche Eigenart des Gebiets Uetliberg mit den vorhandenen Naturwerten auch für künftige Generationen zu bewahren («heute säen, morgen ernten»).

- Offene Landschaft** (Landschaftsschutzzone III)  
Erhalt des offenen Landschaftscharakters.  
Erholungsnutzung im Einklang mit den Landwirtschaftsnutzungen möglich (z.B. Spazieren, Wandern, Joggen, Velofahren und Reiten auf Wegen).
- Naturschutzgebiet** (Naturschutzzone inkl. -umgebungszonen I und II)  
Erhalten und Fördern der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.  
Betreten auf markierten Wegen möglich. Pflanzen und Pilze pflücken untersagt. Leinenpflicht für Hunde.
- Wald** (Waldschutzzone IVL)  
Naturnaher Wirtschaftswald.  
Erholungsnutzungen im Einklang mit der Waldwirtschaft möglich (z.B. Pickyknicken, Spazieren, Wandern, Joggen, Velofahren und Reiten auf Wegen, Waldkindergarten).  
Rückbaubare Infrastrukturen für Erholungsnutzungen wie etwa Bike-Trails oder Seilpärke mit Bewilligung möglich.
- Wald, mit Schwerpunkt Naturschutz** (Waldschutzzone IVA)  
Erhalten und Fördern spezieller Tier- und Pflanzenarten.  
Betreten möglich (Spazieren, Joggen, Wandern, Naturbeobachten). Velofahren und Reiten auf Waldwegen möglich. Pflanzen und Pilze pflücken untersagt. Leinenpflicht für Hunde.  
Infrastrukturen für Erholungsnutzungen nicht möglich.
- Gebiet mit Schwerpunkt Erholung** (Zonen VIA und VIB)  
Für Erholungsnutzungen und -aktivitäten reservierte Bereiche (z.B. Spiel-, Lager- und Rastplätze) sowie bestehende Sportanlagen, Restaurants etc.

**Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen** (Auswahl)

- Fuss- / Wanderweg
- Biketrial
- Schlittelweg
- Vitaparcours / Finnenbahn
- Uetlibergbahn
- Haltestelle Uetlibergbahn
- Haltestelle Tram / Bus / Sihltalbahnhof
- Parkplatz
- Restaurant / Hotel
- Rastplatz
- Spielplatz
- Startplatz Gletschirm / Deltasegler



## Was regelt die Schutzverordnung Uetliberg?



Falletsche © J. Faiss

Die SVO Uetliberg stimmt die verschiedenen Raum- und Nutzeransprüche aufeinander ab. Der Druck auf die Landschaft, u.a. durch Erholungsnutzungen und Events, wird weiter zunehmen. Die Schutzverordnung schafft vorausschauend den Rahmen für den sachgerechten Umgang mit diesen künftigen Herausforderungen. Die SVO ist eine grundeigentümergebundene Regelung. Die Betroffenen wissen dadurch im Detail, was auf ihrem Grundstück zulässig ist, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

### Einzigkeit erhalten und aufwerten

Die Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass die wertvolle Kulturlandschaft und die Naturvielfalt erhalten bleiben und wo möglich aufgewertet werden. Der Land- und Forstwirtschaft wird eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert. Die Landschaft soll zudem weiterhin Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedene Erholungsaktivitäten bieten. Künftige Entwicklungen im Erholungs- und Tourismusbereich werden gesamtheitlich beurteilt und gesamtkonzeptionell eingebunden. Dabei ist auf den Erhalt und die Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebensräumen für das Wild, die Vogelwelt usw. Rücksicht zu nehmen.

### Konfliktfreies Nebeneinander

Bei der Erarbeitung der Schutzverordnung wurde auch ein «Zielbild Erholung» erstellt. Dieses Zielbild zeigt auf konzeptioneller Ebene, wo und in welcher Ausprägung die einzelnen Nutzungen «Natur», «Erholung» und «Verkehr» stattfinden und sich entwickeln sollen. Im Hinblick auf zukünftige Ansprüche und Entwicklungen ist es sinnvoll, die verschiedenen Interessen durch differenzierte Massnahmen zu lenken und zu entflechten. Die bestehenden Erholungsaktivitäten konzentrieren sich dabei auf Orte auf dem Grat und am Bergfuss, verbunden über Vertikalverbindungen wie Wanderwege oder Bike-Trails. Die naturkundlich vorrangigen Gebiete konzentrieren sich zumeist auf bereits festgesetzte Naturschutzobjekte und Waldgebiete im Bereich steiler Bergflanken und -rippen und entlang der Sihl. Diese Verteilung erlaubt ein weitgehend konfliktfreies Nebeneinander von Natur- und Erholungsräumen.

© M. Brunschwiler

